

# **Forstrevier - Vertrag**

**Die Gemeinden  
Aesch, Birmensdorf, Uitikon, Urdorf  
und die Stadt Schlieren**

schliessen,

gestützt auf § 26 des kantonalen Waldgesetzes,

folgenden Vertrag über die Bildung eines Forstreviers ab.

## **Forstrevier Limmattal-Süd**

**In Kraft ab 1. Januar 2018**

Um die Lesbarkeit des Vertrags zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschliessliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsneutral verstanden werden soll.

## **A. Vertragspartner, Revierperimeter und Vertragszweck**

### **1. Vertragspartner**

Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Uitikon, Urdorf und die Stadt Schlieren bilden zusammen ein Forstrevier im Sinne von § 26 des kantonalen Waldgesetzes.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

### **2. Revierperimeter**

Die am Revier beteiligten Waldeigentümer/Waldflächen werden im Anhang 1 aufgeführt.

Das Revier bildet einen Teil des Forstkreises 7 des Kantons Zürich.

### **3. Vertragszweck**

Zweck des Forstreviers ist die fachgerechte und kostengünstige Pflege sowie die Bewirtschaftung der Wälder im Forstrevierperimeter.

Die Waldeigentümer behalten grundsätzlich das Bestimmungsrecht über die Art der Bewirtschaftung ihrer Wälder und über die Vergabe von Waldarbeiten. Ebenso tragen sie die Verantwortung dafür.

## **B. Forstrevierkommission**

### **4. Zusammensetzung und Konstituierung**

Für die Belange des Forstreviers bestimmen die Vertragspartner eine Forstrevierkommission. Sie setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Uitikon, Urdorf sowie der Stadt Schlieren.

Die Forstrevierkommission konstituiert sich selbst. Den Vorsitz hat in der Regel die geschäftsführende Gemeinde.

Die Forstrevierkommission tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Revierförster sowie der Vorsitzende des Forstbetriebes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Kreisforstmeister sowie weitere Personen können zur Beratung beigezogen werden.

### **5. Aufgaben und Kompetenzen**

Die Forstrevierkommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie bestimmt die geschäftsführende Gemeinde.
- Sie beantragt die Anstellung des Revierförsters.
- Sie lässt sich vom Revierförster und allenfalls weiteren zuständigen Stellen über die Belange des Forstreviers orientieren. Sie berät und entscheidet darüber und stellt die notwendigen Anträge an die zuständigen Vertragspartner.

- Sie berät und unterstützt den Revierförster in der Erfüllung seiner Revieraufgaben und erteilt ihm die entsprechenden Weisungen.
- Sie stellt Antrag an die Vertragspartner betreffend allfällige Änderungen des Forstrevier-Vertrags.
- Sie beschliesst Änderungen des Anhangs.
- Sie legt den Stundenansatz für die Weiterverrechnung an den Forstbetrieb fest.
- Sie genehmigt das Budget zuhanden der Vertragspartner.
- Sie genehmigt die Jahresrechnung zuhanden der Vertragspartner.
- Die finanzielle Kompetenz liegt im Rahmen des Budgets.
- Einmalige, ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 5'000.00 liegen in der Kompetenz der Forstrevierkommission. Für höhere Ausgaben ausserhalb des Budgets ist ein Antrag an die Vertragspartner nötig. Es bedarf der Zustimmung aller Vertragspartner.

## **C. Aufgaben des kommunalen Forstdienstes**

### **6. Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters**

Der Revierförster erfüllt die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes gemäss den kantonalen Rechtserlassen.

Der Revierförster hat die Kompetenz, im Rahmen des Budgets über betriebliche Aufwendungen selbständig zu entscheiden. Bei Positionen ausserhalb des Budgets muss er einen Antrag an die Forstrevierkommission stellen.

## **D. Betrieb**

### **7. Aufgaben der geschäftsführenden Gemeinde**

Die Forstrevierkommission bestimmt die geschäftsführende Gemeinde. Diese zeichnet als geschäftsführender Partner und führt sämtliche operativen Geschäfte des Forstreviers.

Die geschäftsführende Gemeinde erstellt eine Vollkostenrechnung. Das Budget und die Vollkostenrechnung werden der Forstrevierkommission zur Genehmigung vorgelegt.

Die Vollkostenrechnung umfasst im Wesentlichen:

- die gesamten Lohnkosten mit Sozialleistungen
- den Personalaufwand mit Aus- und Weiterbildung
- die Anschaffung von Geräten (Maschinen) und Verbrauchsmaterial
- der Unterhalt von Mobiliar und Geräten (Maschinen)
- die Mieten und Benützungskosten
- die Anschaffung eines Fahrzeugs inkl. Unterhaltskosten
- die Beiträge an die Arbeitskleider
- die Verwaltungskosten der geschäftsführenden Gemeinde
- allfällige weitere Kosten

### **8. Anstellung Revierförster und Sachbearbeiter**

Die geschäftsführende Gemeinde stellt auf Antrag der Forstrevierkommission den Revierförster an. Die weiteren Mitarbeiter (Sachbearbeiter, Praktikant) werden durch die geschäftsführende Gemeinde angestellt.

Der Revierförster und die weiteren Mitarbeiter unterstehen der Personalrechtsordnung der geschäftsführenden Gemeinde.

## **9. Verrechnung**

Die geschäftsführende Gemeinde rechnet mit den Vertragspartnern auf Grund der Vollkostenrechnung per 31. Dezember ab.

Die Verrechnung erfolgt aufgrund der gemäss Anhang 1 ins Forstrevier eingebrachten Waldflächen.

Die Vertragspartner haben der geschäftsführenden Gemeinde die erforderlichen Kostenvorschüsse (Akontozahlungen) zinsfrei zu gewähren.

## **10. Betriebswirtschaft und Arbeitssicherheit**

Der „Holzhandel“ wird über den Forstbetrieb abgewickelt. Der Aufwand des Revierförsters sowie des Sachbearbeiters für Arbeiten im Auftrag des Forstbetriebs wird in Rechnung gestellt.

Die Bestimmungen der Arbeitssicherheit sind von allen Beteiligten vollumfänglich einzuhalten.

## **11. Infrastruktur, Ausrüstung und Anschaffungen**

Die gesamte Infrastruktur und die Ausrüstung mit Werkzeugen und Geräten (Maschinen) werden durch die geschäftsführende Gemeinde gestellt und den Vertragspartnern im Rahmen der Jahresrechnung verrechnet.

## **12. Haftung**

Die geschäftsführende Gemeinde haftet für einen allfällig im Forstrevier entstandenen Schaden, der vom Revierförster sowie von weiterem Personal durch grobfahrlässige Tätigkeiten verursacht worden ist.

## **13. Beanstandungen, Streitigkeiten**

Beanstandungen oder Streitigkeiten sind durch die Organe der Vertragspartner zu erledigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann jede Partei die Einberufung eines Schiedsgerichts verlangen. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Bezirksgerichts Dietikon, der einen zürcherischen Kreisforstmeister oder Revierförster sowie je einen Vertreter der betroffenen Parteien bezieht. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Im Übrigen gilt der IV. Teil der Zivilprozessordnung betreffend Schiedsgerichte.

## E. Schlussbestimmungen

### 14. Kündigung

Dieser Vertrag kann von jeder Partei, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, jeweils auf den 31. Dezember, gekündigt werden. Ohne Kündigung erfolgt stillschweigende Erneuerung um ein Jahr.

### 15. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner und treten unter Wahrung der Kündigungsfrist in Kraft.

### 16. Inkraftsetzung

Dieser Vertrag ersetzt den „Vertrag über das Forstrevier der Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Urdorf und der Stadt Schlieren“ vom 1. Januar 2013. Er tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe aller Vertragspartner per **1. Januar 2018** in Kraft.

### 17. Festsetzung

#### Gemeinderat Aesch

Präsident

Johann Jahn

Schreiberin

Suzana Sturzenegger

Datum der Beschlussfassung:

- 8. Nov. 2017

#### Gemeinderat Birmensdorf

Präsident

Werner Steiner

Schreiber

Andreas Strahm

Datum der Beschlussfassung:

06.11.2017

#### Gemeinderat Uitikon

Präsident

Chris Linder

Schreiber

Sinisa Kostic

Datum der Beschlussfassung:

4.11.2017

#### Gemeinderat Urdorf

Präsidentin

Sandra Rottensteiner

Schreiber

Urs Keller

Datum der Beschlussfassung:

1.1.2017

#### Gemeindeparlament Schlieren

#### Stadtrat Schlieren

Präsident

Toni Brühlmann

Schreiberin

Ingrid Hieronymi

Datum der Beschlussfassung:

12.02.2018

## Anhang 1

Am Forstrevier Limmattal-Süd sind folgende Waldflächen beteiligt:

<b>Waldeigentümer</b>	<b>Waldfläche</b>	<b>Anteil in %</b>
<b>Gemeinde Aesch</b> Gemeindewald, 2 ha Korporationswald, 110 ha Genossenschaften, 3 ha Anderer Privatwald, 56 ha Total	171 ha	18 %
<b>Gemeinde Birmensdorf</b> Gemeindewald, 9 ha Korporationswald, 177 ha Stadt/Kanton Zürich, 9 ha SBB, Bund, Militär, 3 ha Anderer Privatwald, 105 ha Total	303 ha	32 %
<b>Gemeinde Uitikon</b> Gemeindewald, 2 ha Korporationswald, 98 ha Anderer Privatwald, 34 ha Total	134 ha	14 %
<b>Gemeinde Urdorf</b> Gemeindewald, 8 ha Korporationswald, 108 ha Anderer Privatwald, 46 ha Total	162 ha	17 %
<b>Stadt Schlieren</b> Stadtwald, 3 ha Korporationswald, 134 ha Waldstrassen, SBB, 4 ha Anderer Privatwald, 43 ha Total	184 ha	19%
<b>Total</b>	<b>954 ha</b>	<b>100 %</b>